



Brüssel, den 24. September 2025  
(OR. en)

13199/25  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0295(NLE)**

---

ENV 885  
WTO 81

## **VORSCHLAG**

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 24. September 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 533 annex

---

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der 20. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES CoP20) zu vertretenden Standpunkt (Samarkand, Usbekistan, 24.November bis 5. Dezember 2025)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 533 - Annex 1.

---

Anl.: COM(2025) 533 - Annex 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 24.9.2025  
COM(2025) 533 final

ANNEX 1

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union auf der 20. Tagung der Konferenz der  
Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit  
gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES CoP20) zu vertretenden  
Standpunkt**

**(Samarkand, Usbekistan, 24.November bis 5. Dezember 2025)**

**DE**

**DE**

## **ANHANG I**

### **Standpunkt der Union zu den zentralen Diskussionspunkten für die 20. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES)**

**(Samarkand, Usbekistan, 24. November bis 5. Dezember 2025)**

#### **A. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN**

1. Die Union betrachtet das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) als ein zentrales internationales Übereinkommen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels.
2. Die Union sollte auf der 20. Tagung der Konferenz der CITES-Vertragsparteien einen ehrgeizigen Standpunkt vertreten, der mit den einschlägigen Maßnahmen der Union und ihren internationalen Verpflichtungen, insbesondere mit den Zielen für wild lebende Tier- und Pflanzenarten gemäß dem Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 15, dem globalen Biodiversitätsrahmen, der im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vereinbart wurde, der CITES-Strategieplanung und der Resolution 79/313 der UN-Generalversammlung zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels im Einklang steht. Der Standpunkt der Union sollte auch dazu dienen, die auf Unionsebene festgelegten Ziele mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, dem EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels<sup>1</sup>, dem Unionskonzept zur Förderung des Handels und der nachhaltigen Entwicklung und dem europäischen Grünen Deal zu verwirklichen.
3. Die Prioritäten der Union auf der 20. Tagung der Konferenz der CITES-Vertragsparteien sollten folgende sein:
  - Regulierung des internationalen Handels mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, mit denen in einem untragbaren Ausmaß gehandelt wird, unter Verfolgung eines wissenschaftlich fundierten Ansatzes und
  - stärkeres Engagement der internationalen Staatengemeinschaft für die Bekämpfung des illegalen Artenhandels.
4. Die Union sollte auf der 20. Tagung der Konferenz der CITES-Vertragsparteien gewährleisten, dass der Status und die Rechte der EU als Vertragspartei des Übereinkommens im Einklang mit ihren Bestimmungen weiterhin in vollem Umfang gewahrt bleiben.
5. Der Standpunkt der Union sollte berücksichtigen, welchen Beitrag die CITES-Mechanismen zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten leisten können, und zugleich die Bemühungen jener Staaten anerkennen, die wirksame Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt haben.
6. Die Zahl der Listungen und die Komplexität der CITES-Verfahren zu ihrer Durchführung haben erheblich zugenommen. Die Union sollte sicherstellen, dass der Schwerpunkt der Beschlüsse der CITES-CoP20 auf den zentralen Themen des Übereinkommens liegt. Die Union sollte sicherstellen, dass die Beschlüsse die

<sup>1</sup> [Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Überarbeitung des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels.](#)

Wirksamkeit des Übereinkommens maximieren, indem unnötiger Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß beschränkt wird und praktikable, kosteneffiziente und funktionierende Lösungen für Probleme bei der Durchführung, der Durchsetzung und der Überwachung gefunden werden.

7. Zahlreiche auf der CoP 20 gefasste Beschlüsse werden vom Ständigen Ausschuss des CITES als wichtigstes der Konferenz nachgeordnetes Gremium umgesetzt. Der Standpunkt der Union für die 20. Tagung der Konferenz der CITES-Vertragsparteien sollte daher auch für die Herangehensweise der Union an die 79. und die 80. Sitzung des Ständigen Ausschusses direkt vor und nach der CoP 20 die Richtung weisen.

## **B. SPEZIFISCHE THEMEN**

8. 51 Änderungsvorschläge zu den CITES-Anhängen wurden zur Prüfung auf der 20. Tagung der Konferenz der CITES-Vertragsparteien eingereicht. Acht dieser Vorschläge wurden von der Union als Hauptantragsteller oder als Mitantragsteller eingebracht, und die Union sollte selbstverständlich auch ihre Annahme unterstützen.
9. Der Standpunkt der Union zu allen Vorschlägen sollte sich am Erhaltungszustand der betreffenden Arten sowie daran orientieren, wie sich der Handel auf den Zustand dieser Arten ausgewirkt hat bzw. auswirken kann. Zu diesem Zweck sollte den relevantesten belastbaren wissenschaftlichen Nachweisen gemäß der Entschließung Conf. 9.24 zu den Kriterien für Änderungen der Anhänge I und II Rechnung getragen werden.
10. Die Sichtweisen der Arealstaaten der Arten, auf die sich die Vorschläge beziehen, sollten in besonderem Maße berücksichtigt werden. Bei der Festlegung ihres Standpunkts sollte die Union die wesentlichen Beiträge derjenigen berücksichtigen, deren Existenzgrundlagen, kulturellen Praktiken und lokale Wirtschaft eng mit frei lebenden Tieren und Pflanzen verknüpft und die von ihnen abhängig sind. Ihr Wissen, ihr verantwortungsvoller Umgang und ihre direkte Beteiligung an der nachhaltigen Nutzung und Erhaltung der biologischen Vielfalt sind wichtig für die wirksame Durchführung von CITES und die Verwirklichung seiner Ziele.
11. Die Union ist der Auffassung, dass Vorschläge zur Änderung der CITES-Anhänge, die aus der Arbeit des Tierausschusses, des Pflanzenausschusses und des Ständigen Ausschusses von CITES hervorgegangen sind, grundsätzlich unterstützt werden sollten. Die Bewertung der Vorschläge durch das CITES-Sekretariat und durch die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) bzw. das Artenschutznetzwerk TRAFFIC<sup>2</sup> sowie – im Falle von kommerziell genutzten Meeresarten – durch die achte spezielle Expertengruppe der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) sollte ebenfalls berücksichtigt werden, sobald sie vorliegt.
12. Wie im Beschluss (EU) 2025/1314 des Rates vom 23. Juni 2025<sup>3</sup> vereinbart, spricht sich die Union dafür aus, folgende Arten in die CITES-Anhänge aufzunehmen:

<sup>2</sup> Die IUCN und TRAFFIC sind auf Fragen des Handels mit wild lebenden Tieren und Pflanzen spezialisiert und geben vor jeder Tagung der Konferenz der Vertragsparteien eine ausführliche Bewertung der Vorschläge zur Änderung der CITES-Anhänge ab.

<sup>3</sup> [Beschluss \(EU\) 2025/1314 des Rates vom 23. Juni 2025 über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – von Vorschlägen zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen \(CITES\) und über den im Namen der Europäischen Union auf der 20. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt.](#)

- *Pelophylax epeiroticus*, *Pelophylax shqipericus*, *Pelophylax ridibundus* und *Pelophylax lessonae* (Wasserfrösche) in Anhang II (mit Frist von 18 Monaten Verzögerung des Inkrafttretens);
- *Anguilla* spp. (Aale) in Anhang II (mit Frist von 18 Monaten Verzögerung des Inkrafttretens);
- *Centrophoridae* (Schlinghai) in Anhang II;
- *Holothuria lessoni* (Goldene Seewalze) in Anhang II;
- *Actinopyga echinates*, *Actinopyga lecanora*, *Actinopyga mauritiana*, *Actinopyga miliaris*, *Actinopyga palauensis* und *Actinopyga varians* (Seegurken) in Anhang II; und
- *Commiphora wightii* (Indische Myrrhe) in Anhang II.

Die Union hat außerdem beschlossen, den Vorschlag Panamas, *Carcharhinus longimanus* (Weißspitzen-Hochseehai) von Anhang II in Anhang I zu übertragen, sowie den Vorschlag Brasiliens, *Galeorhinus galeus* (Hundshai) und *Mustelus* spp. (Glatthai) in die Liste in Anhang II aufzunehmen, mitzutragen und sich dafür einzusetzen.

13. In Bezug auf den Vorschlag für die Aufnahme von *Anguilla* spp. sollte der Standpunkt der Union darin bestehen, die Annahme möglichst strenger Maßnahmen zum Schutz von *Anguilla anguilla* (Europäischer Aal) und anderer Arten der Gattung *Anguilla* vor einem weiteren Rückgang aufgrund des nicht nachhaltigen Handels zu unterstützen, wobei Komplementaritäten und Synergien zwischen den verschiedenen Maßnahmen, die von der Konferenz der Vertragsparteien geprüft werden, zu berücksichtigen sind.
14. Die Union stellt fest, dass eine beträchtliche Zahl von Vorschlägen der Vertragsparteien für Listungsänderungen endemische Arten betrifft, die aufgrund ihrer begrenzten geografischen Verbreitung und oft kleiner Populationsgrößen besonders gefährdet sind. In Anerkennung der wachsenden Herausforderungen der Erhaltung dieser Arten unterstützt die Union die Aufnahme solcher Arten in die CITES-Anhänge so weit wie möglich, sofern die Vorschläge mit den CITES-Listungskriterien und dem Vorsorgeansatz im Einklang stehen.
15. Der Standpunkt der Union zu Vorschlägen im Zusammenhang mit dem illegalen Artenhandel sollte dem umfassenden Ansatz der Union zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels Rechnung tragen, indem dessen Ursachen bekämpft, der rechtliche und politische Rahmen zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels gestärkt, bestehende Vorschriften wirksam durchgesetzt und globale Partnerschaften zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels gefördert werden, wie im überarbeiteten EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels umrissen.
16. Die Union sollte auch Initiativen fördern, mit denen die Kapazitäten der zuständigen Behörden gestärkt und Informationen und bewährte Verfahren ausgetauscht werden, damit eine bessere Durchführung von CITES erreicht und die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern verbessert wird.
17. Die Union weist darauf hin, dass die Vertragsparteien mehrere Vorschläge in Bezug auf den Handel mit Elefantenelfenbein und Nashorn-Horn eingebracht haben. Die Union ist der Auffassung, dass die Bedingungen für die erneute Zulassung dieses Handels nicht erfüllt sind, und wird auf der 20. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien keine Vorschläge zur Wiederaufnahme dieses Handels unterstützen.

Was die inländischen Märkte betrifft, sollte die Union weiterhin angemessene und wirksame Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse innerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens unterstützen.

18. Die Union stellt fest, dass die Ausweitung des CITES auf weitere Arten den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens erheblich erhöht hat, wodurch das CITES-Sekretariat, die Ausschüsse und die Vertragsparteien zunehmend gefordert sind. Gleichzeitig hat die Finanzierung mit dieser gestiegenen Arbeitsbelastung nicht Schritt gehalten. Die Union sollte diesen Entwicklungen bei der Entscheidung über ihre Prioritäten auf der Tagung der CoP20 und bei den Gesprächen über den künftigen Haushalt des CITES-Sekretariats angemessen Rechnung tragen.